

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen geben.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Januar statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (in der Regel per e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per e-mail bzw. Aushang veröffentlicht.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Einzelmitglieder und Mitglieder mit Zusatzabonnement haben je eine Stimme, Familienmitglieder haben zwei Stimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, einberufen.

Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die gleichen Satzungsbestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

Über sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer und den Leiter der Sitzung bzw. der Versammlung zu unterschreiben ist.

Ein Mitglied, ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lörrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungen sind am 15. Januar 2016 in der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 2. September 1988.

Lörrach, den 15.01.2016

Jazz Club 56 Lörrach e.V. Satzungen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Jazz Club 56 Lörrach e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. VR410100 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 79539 Lörrach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der „Jazz Club 56 Lörrach e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „Jazz Club 56 Lörrach e.V.“ hat das Ziel den Jazz als Kulturgut zu fördern durch:

- 1.) Konzerte
- 2.) Vorträge
- 3.) sonstige Veranstaltungen

Die Veranstaltungen zu 1.) und 2.) finden in der Regel im Clublokal „jazztone“ statt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dieser Satzung einverstanden erklärt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. März per Lastschrift eingezogen.

Mitgliedsbeiträge, die bar oder per Überweisung beglichen werden, sind vor diesem Termin zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten jährlich einen neuen Clubausweis, der nicht übertragbar ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) Austritt durch schriftliche Kündigung
- 2.) Ausschluss
- 3.) Tod
- 4.) Auflösung der juristischen Person

Ausschlussgründe sind:

- 1.) Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- 2.) Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) 3 Fachreferenten
- d) den Beisitzern

Die 5 Vorstandsmitglieder sowie 2 Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so werden seine Aufgaben von einem der übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) vertreten.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet selbständig in folgenden Angelegenheiten:

- 1.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.) Anschaffung oder Verkauf von Clubeigentum
- 3.) Führung von Rechtsstreitigkeiten
- 4.) Durchführung von Veranstaltungen
- 5.) Benützung der Clubräume
- 6.) Eintrittspreise
- 7.) Aufnahme von Mitgliedern
- 8.) Ausschluss von Mitgliedern

Weitere Aufgaben des Vorstands:

- 1.) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2.) Aufstellung der Tagesordnung
- 3.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von jedem anderen Vorstandsmitglied mit einwöchiger Frist einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Für Beschlüsse des Vorstands gilt die einfache Mehrheit.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der ersten Vorstandssitzung festgelegt.

Zur Unterstützung kann der Vorstand einen oder mehrere Beisitzer wählen.

Die Aufgabengebiete dieser Beisitzer werden durch den Vorstand festgelegt.

Beisitzer müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben für ihr Aufgabengebiet Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.